



## Baumschutz in Hamburg

### Was kann ich bei einer drohenden Fällung tun?

Vom 1. Oktober bis 28. Februar ist in Hamburg Baumfällsaison. Die NABU-Checkliste zeigt Handlungsmöglichkeiten bei drohenden Baumfällungen.

### Grundsätzliche Fragen

- Was ist der Grund für die Fällung? Ist der Fällgrund nachvollziehbar?
- Wer hat den Auftrag zur Baumfällung erteilt?
- Gibt es eine Fällgenehmigung?
- Gibt es ein Baumgutachten eines/einer Sachverständigen?

### Fällt der Baum unter die Hamburger Baumschutzverordnung?

Alle Bäume und Hecken sind durch die Hamburger Baumschutzverordnung geschützt. § 2 besagt: Es ist verboten, Bäume oder Hecken oder Teile von ihnen zu entfernen, zu beschädigen oder sonstwie in ihrer Wirkung als Zierde und Belebung des Landschaftsbildes zu beeinträchtigen.

Davon ausgenommen sind jedoch Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser unter 25 cm (Brusthöhendurchmesser), Obstbäume und der Heckenschnitt um den Jahreszuwachs. Für alle anderen Bäume wird auf Privatgrundstücken eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 BaumschutzVO zum Fällen benötigt. Behördliche Maßnahmen zum Schnitt oder Fällung von Bäumen auf öffentlichem Grund sind ebenfalls ausgenommen und können ohne Genehmigung durchgeführt werden. Bei Straßenbäumen und Bäumen in Grünanlagen sollten Fällgrund und Ersatzpflanzung in den Baumfälllisten der Bezirksämter angegeben sein.

### Wo steht der Baum, der gefällt werden soll?

Wer ist zuständig?



### Kontakt

**NABU Hamburg**  
Dr. Katharina Schmidt  
Referentin für StadtNatur

Tel. 040.69 70 89 34  
Schmidt@NABU-Hamburg.de

- Park- und Grünflächen, Straßen und Wege sowie Privatgrundstücke: Bezirke (Fachamt Management des öffentlichen Raumes). Eine Übersicht finden Sie unter <https://hamburg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/baumschutz/13647.html>
- Wald: Revierförstereien der Bezirke (Fachamt Management des öffentlichen Raumes). Link: <https://www.hamburg.de/hamburg/forsten/>
- Hafengebiet: Hamburg Port Authority. Link: <https://www.hamburg-port-authority.de/de/hpa-360/hafenbehoerde/>
- Friedhof: Ohlsdorf, Öjendorf, Volksdorf und Wohldorf: Hamburger Friedhöfe (Link: <https://www.friedhof-hamburg.de/kontakt/>); andere: Kirchengemeinde oder Bezirk

## Liegt für die Fällung eine Ausnahmegenehmigung nach §4 Baumschutzverordnung vor?

Für Fällungen auf Privatgrundstücken muss eine Fällgenehmigung vorliegen. Diese kann bei den zuständigen Bezirksämtern erfragt werden. Die Kontaktadressen sind **hier** zu finden: <https://hamburg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/baumschutz/13647.html>. Soll während des Sommerfällverbotes gefällt werden (zwischen 1. März und 30. September), wird eine Ausnahme oder eine Befreiung vom Sommerfällverbot benötigt. Dies dient dem allgemeinen Artenschutz und ist im § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes verankert.

## Befinden sich Nester oder Höhlen im Baum?

Tiere sind ebenso durch das Artenschutzgesetz geschützt wie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Wenn sich Nester, Horste, Höhlen, Kobel oder Spuren holzbewohnender Käfer im Baum befinden, sollte beim Artenschutzreferat der Behörde für Umwelt, Energie, Klima und Agrarwirtschaft (BUKEA) nachgefragt werden, ob eine artenschutzrechtliche „Ausnahmegenehmigung“ oder eine „Befreiung“ von artenschutzrechtlichen Verboten vorliegt. Diese ist in der Fällgenehmigung nach der Baumschutzverordnung nicht enthalten.

## Es wird schon gefällt!

Lassen Sie sich die Fällgenehmigung zeigen! Wenn diese nicht vorliegt und Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Einsatzes bestehen, kann man die Polizei rufen. Die Polizei soll die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleisten (Hamburgisches Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung). Sie ist befugt zum Handeln, wenn die sachlich zuständige Behörde nicht mehr rechtzeitig einschreiten kann. Bei Verstößen gegen die Baumschutzverordnung handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten (§5 BaumschVO). Eine Intervention der Polizei lässt sich im Fall zweifelhafter Baumfällmaßnahmen jedoch nicht zwingend verlangen: Ob die Polizei einschreitet, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen (Opportunitätsprinzip).

**Wenn der Fällgrund nachzuvollziehen und die Fällung unumgänglich ist**, setzen Sie sich im Nachhinein trotzdem für den Baumschutz ein: Wirken Sie darauf hin, dass Ersatz gepflanzt wird und der Baumstumpf als stehendes Totholz erhalten wird.

Ein Musterbrief, mit dem bei der zuständigen Behörde Informationen zu drohenden Fällungen erfragt werden können, steht auf der Website des NABU Hamburg als Download bereit: <https://hamburg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/baumschutz/18170.html>.

Impressum: © 2021, NABU Hamburg  
Klaus-Groth-Straße 21, 20535 Hamburg, [www.NABU-Hamburg.de](http://www.NABU-Hamburg.de). Text: Dr. Katharina Schmidt